Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 258

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität
(3. Ausschuß)
über den Antrag der Fraktion der
Freien Demokratischen Partei

- Nr. 59 und Nr. 129 der Drucksachen -

betr.: Einfügung eines neuen § 48 a (betr. Finanzvorlagen) in die vorläufige Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Berichterstatter:
Abgeordneter Hilbert
Abgeordneter Dr. Arndt

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

den Antrag der Fraktion der Freien Demokratischen Partei - Drucksache Nr. 95 - in folgender Form anzunehmen:

§ 48 a
Finanzvorlagen

Finanzvorlagen werden in der Regel vom Präsidenten des Bundestages nach Anhörung des Ältestenrates unmittelbar dem zuständigen Ausschuß und dem Haushaltsausschuß oder nur dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Finanzvorlagen sind alle Vorlagen der Bundesregierung und alle Anträge von Mitgliedern des Bundestages, die in der Hauptsache bestimmt oder in erheblichem Umfang geeignet sind, für die Gegenwart oder die Zukunft auf die öffentlichen Finanzen einzuwirken, also namentlich solche, die den Haushalt, Einnahmen oder Ausgaben, das Vermögen, die Schulden oder Bürgschaften, die Steuern, Abgaben und Gebühren, sonstigen Aufwand für öffentliche Zwecke sowie die Haushaltsrechnungen und Berichte des Rechnungshofes über alle diese Gegenstände betreffen. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Ältestenrat endgültig, ob es sich um eine Finanzvorlage handelt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Ein Antrag von Mitgliedern des Bundestages, der eine Finanzvorlage darstellt und eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung zur Folge hat, wird nur dann beraten, wenn er mit einem Ausgleichsantrag zu ihrer Deckung verbunden ist. Zur Schätzung einer Einnahmenerhöhung oder Ausgabensenkung im Ausgleichsantrag ist die Bundesregierung vorher zu hören. Antrag und Ausgleichsantrag bilden für Beratung und Abstimmung einen einheitlichen, nicht teilbaren Antrag.

Bonn, den 1. Dezember 1949

Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität

Ritzel
Vorsitzender

Hilbert
Berichterstatter

Dr. Arndt
Berichterstatter